SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-302/90 *

I — Rechtlicher Rahmen des Ausgangsverfahrens

1. In den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung Nr. 36/63/EWG vom 2. April 1963 über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger (ABl. 1963, 62, S. 1314) hat der Rat

a) den Ausdruck „Grenzgänger" für die Anwendung dieser Verordnung definiert als

„die Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die unter Beibehaltung ihres Wohnorts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind und in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren" (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c);

b) den Anwendungsbereich dieser Verordnung festgelegt; nach Artikel 2 Absatz 1 findet diese Verordnung

„auf Grenzgänger Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose oder Flüchtlinge sind; sie findet ebenso auf ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen Anwendung";

c) gegenüber dem Anwendungsbereich dieser Verordnung den der Verordnung Nr. 3 des Rats vom 25. September 1958 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. 1958, 30, S. 561) und der Verordnung Nr. 4 des Rats vom 3. Dezember 1958 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. 1958, 30, S. 597) angegeben. Artikel 3 der Verordnung Nr. 36/63 lautet:

„Die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 gelten für die in dieser Verordnung erfaßten Personen, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist."

In der vierten und der fünften Begründungserwägung der Verordnung Nr. 36/63 wird darauf hingewiesen, daß die allgemeinen Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 und die in diesen beiden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen für den Fall der Invalidität Anwendung finden, ohne daß sie einer Ergänzung bedürfen, und daß es zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie unter anderem in bezug auf Krankheit besonderer ergänzender Bestimmungen bedarf.

2. Unter den besonderen Bestimmungen der Verordnung Nr. 36/63 bestimmt Artikel 6 Absatz 1 den für die Geldleistungen bei

* Verfahrenssprache: Französisch.

Krankheit und Mutterschaft zuständigen Träger. Er lautet wie folgt:

„Die Geldleistungen, auf die ein Grenzgänger Anspruch hat oder Anspruch hätte, wenn er im Hoheitsgebiet des zuständigen Landes wohnen würde, werden ihm von dem zuständigen Träger gewährt, als ob er im Hoheitsgebiet dieses Landes wohnte."

Im Hinblick auf Sachleistungen enthält Artikel 10 der Verordnung Nr. 36/63 eine besondere Bestimmung für arbeitslose Grenzgänger, die wie folgt lautet:

„Werden einem Grenzgänger gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder 2 nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt, so [hat] er ... während des gleichen Zeitraums Anspruch auf die Sachleistungen des Trägers des Wohnorts. Diese Leistungen übernimmt der zuständige Träger des Landes, das die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt."

Artikel 19 Absatz 1 dieser Verordnung bestimmt den für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit der Grenzgänger zuständigen Träger. Dort heißt es:

„Bei Arbeitslosigkeit haben die Grenzgänger nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnen, Anspruch auf Leistungen, als ob sie ihre letzte Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Staates ausgeübt hätten ... Die Leistungen übernimmt der Träger des Wohnorts."

3. Artikel 17 der erwähnten Verordnung Nr. 3, der besondere Bestimmungen für Krankheit enthält, betrifft die Lage der Arbeitnehmer, die sich, nachdem sie in einem Mitgliedstaat versichert waren, in einen anderen Mitgliedstaat begeben. Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels lautet:

„Haben Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte auf Grund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt und begeben sie sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so haben sie für sich und ihre in diesem Hoheitsgebiet befindlichen Familienangehörigen Anspruch auf die in den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats vorgesehenen Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen:

i) Sie müssen bei ihrer letzten Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats arbeitsfähig gewesen sein;

ii) sie müssen nach ihrer letzten Einreise in dieses Hoheitsgebiet versicherungspflichtig gewesen sein;

iii) sie müssen unter Berücksichtigung der in Artikel 16 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten die in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bestimmten Voraussetzungen erfüllen."

4. Schließlich legt Artikel 39 Absätze 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme

der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 vom 2. Juni 1983 (ABl. L 149, S. 2), die am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten ist, die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf Leistungen bei Invalidität fest. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

„1) Der Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des Eintritts von Arbeitsunfähigkeit mit anschließender Invalidität anzuwenden waren, stellt nach diesen Rechtsvorschriften fest, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 38 — erfüllt.

2) Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, erhalten die Leistungen ausschließlich von dem genannten Träger nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften.

3) Personen, welche keinen Leistungsanspruch nach Absatz 1 haben, erhalten die Leistungen, auf die sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 38 — noch Anspruch haben."

II — Sachverhalt und Verfahren

5. Frau Desse, eine französische Staatsangehörige, arbeitete vom 25. Februar 1957 bis zum 4. Dezember 1970, dem Tag ihrer Entlassung, als Grenzgängerin in Belgien.

Vom 5. Dezember 1970 bis zum 1. Februar 1971 bezog sie gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63 Leistungen bei Arbeitslosigkeit in Frankreich und entrichtete bis zum 31. Januar 1971 in Belgien Beiträge nach dem „Weiterversicherungssystem".

Vom 2. bis zum 21. Februar 1971 bezog Frau Desse Krankengeld vom belgischen Versicherungsträger. Dieser erklärte sie für ab 22. Februar arbeitsfähig.

Sie bezog erneut vom 24. Februar bis zum 11. Oktober 1971 in Frankreich Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Vom 12. Oktober 1971 bis zum 30. September 1980, dem Zeitpunkt, zu dem sie in den Ruhestand trat, wurde Frau Desse von der belgischen Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité (im folgenden: CAAMI) als arbeitsunfähig anerkannt.

Die CAAMI verweigerte ihr jedoch mit Entscheidung vom 11. Mai 1973 die Krankenversicherungsleistungen. Frau Desse erhob gegen diese Entscheidung Klage beim Tribunal du travail Tournai. Dieses entschied durch Urteil vom 4. Juni 1976, daß sie ab 12. Oktober 1971 Anspruch auf Leistungen bei ursprünglicher Arbeitsunfähigkeit und ab 12. Oktober 1972 Anspruch auf Leistungen bei Invalidität habe.

Die CAAMI legte gegen dieses Urteil Berufung bei der Cour du travail Mons ein, und das Institut national d'assurance maladie-invalidité (im folgenden: INAMI) beantragte seine Zulassung als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der CAAMI.

Frau Desse ist am 1. Oktober 1983 verstorben. Ihre Erben, Napoléon und Jocelyne Faux, haben das Verfahren am 21. Februar 1989 aufgenommen.

6. Die Cour du travail Mons hat mit Urteil vom 28. September 1990 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Verliert eine in Frankreich wohnende französische Arbeitnehmerin, die fast vierzehn Jahre lang nur in Belgien im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt war, die Eigenschaft einer Grenzgängerin im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 36/63/EWG (die ihr im Zeitpunkt der Entlassung am 4. Dezember 1970 noch zuerkannt war), und ist dieser Verlust der Grenzgängereigenschaft darauf zurückzuführen, daß sie voll arbeitslos war und deshalb in der Zeit vom 24. Februar 1971 bis zum 11. Oktober 1971 gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63/EWG vom 2. April 1963 vom französischen Träger ihres Wohnorts Leistungen bezog, obwohl sie diese Eigenschaft nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 dieser Verordnung offenbar behalten hat?

2) Kann sie nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 36/63 im Fall von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, gefolgt von einer nach den belgischen Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invaliditätsversicherung (Gesetz vom 9. August 1963) anerkannten Invalidität, vom zuständigen belgischen Träger vom 12. Oktober 1971 bis zur Erreichung des Rentenalters (am 30. September 1980) Leistungen bei ursprünglicher Arbeitsunfähigkeit (während eines Jahres), sodann bei Invalidität verlangen?

3) Ist im Geiste der Verordnung Nr. 36/63 und der dazu (entsprechend ihrer fünften Begründungserwägung) erlassenen besonderen ergänzenden Bestimmungen davon auszugehen, daß die Zeit der Arbeitslosigkeit in Frankreich, obwohl in diesem Wohnstaat nicht als Versicherungs- oder gleichgestellte Zeit anerkannt, im früheren Beschäftigungsstaat Belgien als Versicherungs- oder gleichgestellte Zeit anzusehen ist (namentlich für die Anwendung des nationalen Gesetzes vom 9. August 1963 über die Kranken- und Invaliditätsversicherung [Artikel 66 bis 68 und 75])?

Die Antwort auf diese Frage hängt mit Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63/EWG zusammen, der einen Grenzgänger, der voll arbeitslos geworden ist, stillschweigend verpflichtet, seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht im Beschäftigungsstaat, in dem er der Sozialversicherung der Arbeitnehmer unterlag und seinen Arbeitsplatz verloren hat, sondern in seinem Wohnstaat (hier: Frankreich) geltend zu machen und sich dort als Arbeitsuchender zu melden.

4) Hilfsweise schließlich für den Fall der Verneinung der ersten drei Fragen und der Anwendung der Verordnung Nr. 3

ab 1. Oktober 1971 und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ab 1. Oktober 1972 im Bereich der Kranken- und Invaliditätsversicherung:

Muß der Träger des Beschäftigungsstaats, in dem der Betroffene der Sozialversicherung der Arbeitnehmer unterlag (hier: Belgien), davon ausgehen, daß die Zeit, in der in Frankreich gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63/EWG Arbeitslosenunterstützung gewährt worden ist (obwohl diese Zeit dort nicht als Versicherungs- oder gleichgestellte Zeit anerkannt wurde), als Versicherungs- oder gleichgestellte Zeit im Sinne der Artikel 66 (Wartezeit) sowie 68 und 75 (wegen Aufrechterhaltung der Berechtigteneigenschaft) des Gesetzes vom 9. August 1963 über die Kranken- und Invaliditätsversicherung anzusehen ist?

7. Das Vorlageurteil ist am 5. Oktober 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden. Nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht das INAMI, Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Berufungsklägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch die Rechtsanwälte A. Wattier und J. Saint-Ghislain, Mons, Herr und Frau Faux, Berufungsbeklagte des Ausgangsverfahrens, vertreten durch die Rechtsanwälte Gaston Dramaix und José Chevalier, Mons, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch D. Goulousis, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten.

8. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer zu verweisen.

III — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

9. Das *INAMI* trägt zur ersten Vorabentscheidungsfrage vor, um einen Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit zu haben, müsse der Betroffene unter die Definition des Grenzgängers im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 36/63 fallen, d. h., im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sein. Diese letztgenannte Voraussetzung sei jedoch nicht erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitslos sei.

Das INAMI stützt sein Vorbringen auf die Auslegung der Worte „beschäftigt sind" in der vorgenannten Bestimmung der Verordnung Nr. 36/63 durch die gemäß Artikel 43 der Verordnung Nr. 3 eingerichtete Verwaltungskommission.

Die Verwaltungskommission habe erklärt, daß diese Worte sehr weit auszulegen seien und „Arbeitslose (Voll- und/oder Teilarbeitslosigkeit) mit Anspruch auf Leistungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung Nr. 36/63" umfaßten. Vollarbeitslose Arbeitnehmer seien somit e contrario ausgeschlossen.

Zur zweiten Vorabentscheidungsfrage führt das INAMI aus, der Fall eines arbeitslosen Grenzgängers, der am 12. Oktober 1971 arbeitsunfähig geworden sei, werde von Artikel 6 der Verordnung Nr. 36/63 nicht erfaßt, da dieser es nicht ermögliche, in einem solchen Fall festzustellen, welcher Träger die Leistungen bei Krankheit zu übernehmen habe.

Deshalb sei gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 36/63 auf die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 abzustellen. Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 3 gingen die Leistungen bei Krankheit zu Lasten des Mitgliedstaats, in den sich der Arbeitnehmer begebe. Im vorliegenden Fall hätten somit die französischen Behörden diese Leistungen zu übernehmen.

Was die Invalidität angehe, die am 12. Oktober 1972 eingetreten sei, so werde die anwendbare Regelung durch die Verordnung Nr. 1408/71 bestimmt, die am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten sei. Nach Artikel 39 dieser Verordnung gehe die Invalidität zu Lasten des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit anzuwenden gewesen seien. Im Ausgangsverfahren sei dieser Staat ebenfalls Frankreich.

Zur dritten Vorabentscheidungsfrage führt das INAMI aus, sowohl die Verordnung Nr. 3 als auch die Verordnung Nr. 1408/71 definierten die „Versicherungszeiten" als die Beitrags-, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer Selbständigentätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden seien, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt seien, sowie die gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt seien.

Dieser Grundsatz sei vom Gerichtshof mehrfach bestätigt worden (Urteile vom 5. Dezember 1967 in der Rechtssache 14/67, Welchner, Slg. 1967, 444, vom 6. Juni 1972 in der Rechtssache 2/72, Murru, Slg. 1972, 333, und vom 7. Februar 1990 in der Rechtssache C-324/88, Vella, Slg. 1990, I-257).

Deshalb könne trotz des Wortlauts des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63 die Zeit der Arbeitslosigkeit der Betroffenen in Frankreich, die nach den damals geltenden französischen Rechtsvorschriften nicht als Versicherungszeit anzusehen gewesen sei, nicht als Versicherungszeit oder gleichgestellte Zeit oder als einer Versicherungszeit in Belgien gleichwertig anerkannt werden.

Zu der letzten Vorabentscheidungsfrage weist das INAMI zunächst darauf hin, daß die Leistungen nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 3 und Artikel 39 der Verordnung Nr. 1408/71 zu Lasten des französischen Trägers gingen.

Es führt weiter aus, die Betroffene habe zwar keinen Anspruch auf Leistungen bei Invalidität nach den französischen Rechtsvorschriften; sie könne jedoch nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 in Belgien Anspruch auf diese Leistungen erheben.

Diese letztgenannte Bestimmung verweise jedoch auf Artikel 38 derselben Verordnung über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, die, wie bereits ausgeführt, entsprechend den Rechtsvorschriften zu berücksichtigen seien, nach denen diese Zeiten zurückgelegt worden seien.

Das INAMI leitet daraus her, daß, soweit eine in Frankreich zurückgelegte Zeit der Arbeitslosigkeit nach den französischen Rechtsvorschriften nicht als Versicherungszeit anerkannt werde, sie nicht einer Versicherungszeit gleichgestellt werden könne, die einen Anspruch auf belgische Leistungen begründe.

10. Herr und Frau *Faux* führen zunächst aus, der Fall der Frau Desse falle unter die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Der Gerichtshof habe dazu in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Verordnungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit im Licht der Ziele ausgelegt werden müßten, denen die Artikel 48 bis 51 des Vertrages dienen sollten.

So habe der Gerichtshof zum einen festgestellt, daß die Vorschriften der Verordnungen, die diese Freiheit bekräftigten, weit, die Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vorschriften dagegen eng auszulegen seien (Urteil vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 242/83, Patteri, Slg. 1984, 3171, 3191), und zum anderen, daß das Ziel der Artikel 48 bis 51 nicht erreicht würde, wenn Arbeitnehmer aufgrund der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit Vorteile der sozialen Sicherheit, die ihnen allein die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gewährten, verlieren würden (Urteil vom 5. Juli 1967 in der Rechtssache 9/67, Colditz, Slg. 1967, 308).

Herr und Frau Faux folgern daraus, daß alle Schranken, die durch nationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit errichtet würden, im Interesse des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmer unbeachtet bleiben müßten.

In bezug auf den konkreten Fall tragen sie vor, daß das vorlegende Gericht mit seinen Vorabentscheidungsfragen im wesentlichen wissen wolle, ob Frau Desse ihre Grenzgängereigenschaft habe behalten können, obwohl sie Arbeitslosenunterstützung vom französischen Staat bezogen habe, und ob die Zeit der Arbeitslosigkeit eine Versicherungszeit darstelle, die für die Begründung von Ansprüchen auf Leistungen in Belgien nach Zusammenrechnung der Versicherungszeiten berücksichtigt werden müsse.

Zum ersten Punkt meinen Herr und Frau Faux, Frau Desse habe vom 5. Dezember 1970 an und sodann vom 24. Februar bis zum 12. Oktober 1971 Arbeitslosenunterstützung und vom 1. bis zum 21. Februar 1971 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit bezogen, und zwar nach wie vor in ihrer Eigenschaft als Grenzgängerin. Die Grenzgängereigenschaft sei also im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu prüfen, d. h. im Ausgangsverfahren am 4. Dezember 1970, als die Betroffene entlassen worden sei.

Die Grenzgängereigenschaft des arbeitslosen Arbeitnehmers werde ausdrücklich in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63 behandelt. Die Bedeutung dieser Vorschrift dürfe deshalb nicht durch eine enge Auslegung der Worte „beschäftigt sind" in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung abgeschwächt werden. Eine solche Auslegung liefe darauf hinaus, auf Gemeinschaftsebene einen Anspruch zu beschränken, den der Arbeitnehmer nach den nationalen Vorschriften habe, und die Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen zu durchkreuzen, die der Gerichtshof im Licht des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorgenommen habe.

Was die Frage angeht, ob die zu Lasten Frankreichs gehende Zeit der Vollarbeitslosigkeit eine Versicherungszeit darstelle, die für die Begründung der Leistungsansprüche in Belgien nach Zusammenrechnung der Versicherungszeiten berücksichtigt werden müsse, so beanstanden Herr und Frau Faux zunächst die vom INAMI vorgeschlagene Auslegung, weil diese auf die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 gestützt werde, obwohl auf die Grenzgänger allein die besonderen Bestimmungen der Verordnung Nr. 36/63 anwendbar seien.

Da Frau Desse nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63 gezwungen gewesen sei, sich in Frankreich als Arbeitsuchende zu melden, und da sie nach Artikel 10 dieser Verordnung in Frankreich Sachleistungen bezogen habe, müsse die kontrollierte Zeit der Arbeitslosigkeit in Frankreich einer kontrollierten Zeit der Arbeitslosigkeit in Belgien im Sinne des Artikels 21.3° des belgischen Gesetzes vom 9. August 1963 gleichgestellt werden.

Zwar sei es sicher, daß Frau Desse nicht der französischen sozialen Sicherheit unterworfen gewesen sei; die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung in Frankreich gehe jedoch auf eine Gemeinschaftsverordnung zurück und nicht auf diese Versicherung.

Zu berücksichtigen sei allein die Definition der Versicherungszeit oder der gleichgestellten Zeit im Sinne der französischen Rechtsvorschriften, und nach diesen Rechtsvorschriften sei die kontrollierte Zeit der Arbeitslosigkeit einer Versicherungszeit gleichgestellt.

11. Die *Kommission* weist zur ersten Frage darauf hin, daß der Gerichtshof bei der Auslegung einer Vorschrift der Verordnung Nr. 1408/71, die mit Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63 fast identisch sei, entschieden habe, daß ein Grenzgänger bei Vollarbeitslosigkeit nur Anspruch auf die Leistungen des Wohnstaats habe (Urteil vom 12. Juni 1986 in der Rechtssache 1/85, Miethe, Slg. 1986, 1837). Daraus folge, daß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/63 den Grenzgängern keine Option zwischen den Rechtsvorschriften des Wohnstaats und denen des Beschäftigungsstaats einräume.

Somit sei davon auszugehen, daß der Grenzgänger die Grenzgängereigenschaft nicht dadurch verliere, daß er arbeitslos werde, sondern nur dann, wenn er erneut eine Tätigkeit aufnehme und daher nicht die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 36/63 erfülle.

Das vorlegende Gericht möchte nach Auffassung der Kommission mit seiner zweiten Vorabentscheidungsfrage im wesentlichen wissen, ob ein arbeitsloser Grenzgänger gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 36/63 Anspruch auf Leistungen bei ursprünglicher Arbeitsunfähigkeit und später bei Invalidität habe.

Hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit und somit bei ursprünglicher Arbeitsunfähigkeit führt die Kommission aus, die genannte Vorschrift bestimme ausdrücklich, daß sie vom zuständigen Träger des Beschäftigungsstaats zu zahlen seien.

Die Leistungen bei Invalidität gingen nach dem neuen Absatz 5 des Artikels 39, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2793/81 des Rates vom 17. September 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 275, S. 1), in die Verordnung Nr. 1408/71 eingefügt worden sei, zu Lasten des zuständigen Trägers des Wohnlandes. Diese Vorschrift sei im Ausgangsrechtsstreit jedoch nicht anwendbar, denn sie sei erst nach Ablauf der Zeit der Arbeitsunfähigkeit von Frau Desse in Kraft getreten.

Somit sei auf die im vorliegenden Verfahren allein anwendbaren Absätze 1 und 2 dieses Artikels abzustellen, mit dem Ergebnis, daß der zuständige Träger des Staates, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei, hier also des Beschäftigungsstaats, festzustellen habe, ob der Grenzgänger alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen bei Invalidität erfülle.

Nach Auffassung der Kommission sind die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage aufgrund der Antwort auf die ersten beiden Fragen gegenstandslos.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter